

Wiss. Mit. Henning Lorenz, M. mel., und Dipl.-Jur. John Heidemann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg\*

## „Goldener Schuss“

|                    |   |
|--------------------|---|
| THEMATIK           | Eigenverantwortliche Selbstgefährdung, Ingerenz, unterlassene Hilfeleistung |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Anfängerklausur   |
| BEARBEITUNGSZEIT   | Zwei Stunden  |
| HILFSMITTEL        | Schönfelder Deutsche Gesetze Textsammlung                                   |

### ■ SACHVERHALT

Der Jurastudent J geriet bereits in seinem ersten Semester an der Universität auf die schiefe Bahn. Während seine Kommilitoninnen und Kommilitonen fleißig Definitionen lernten und ihre Subsumtionsfähigkeiten verbesserten, tauchte er in die dunkle Halbwelt der Drogenszene ab und lernte zwielichtige Gestalten kennen. Mit einer dieser Gestalten, dem Drogendealer

---

\* Der Verfasser *Lorenz* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinrecht von Prof. Dr. *Henning Rosenau* an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Der Verfasser *Heidemann* war bis Wintersemester 2019/20 studentische Hilfskraft ebenda und ist aktuell wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Oppenhoff & Partner Rechtsanwälte Steuerberater in Hamburg.

D, traf sich J eines Abends. Die beiden hatten sich nach anfänglich nur „geschäftlicher“ Beziehung miteinander angefreundet und schon einige Male zusammen Marihuana, Ecstasy und Kokain konsumiert. Für diesen Abend hatten sie jedoch beschlossen, einen ganz neuen „Kick“ auszuprobieren und gemeinsam Heroin zu konsumieren. Für dieses Vorhaben hatte D alles Notwendige besorgt. Nachdem J in der Wohnung des D eingetroffen war, verloren die beiden keine Zeit und injizierten sich jeweils eine Dosis Heroin selbst intravenös. Kurze Zeit darauf wurde J zunächst bewusstlos und seine Atemfunktion verlangsamte sich. Bei D hingegen zeigte das Heroin bedeutend weniger Wirkung, sodass er etwa 30 Minuten nach Einnahme wieder annähernd in einem Zustand wie vor der Einnahme war. Deshalb bekam er auch mit, dass sich der Gesundheitszustand des J nun dramatisch verschlechterte. Er erkannte, dass das Herbeiholen ärztlicher Hilfe erforderlich war, ging aber nicht davon aus, dass J in Lebensgefahr schwebte. Um unangenehme Fragen und mögliche Strafverfolgung zu vermeiden, beschloss D daher, J seinen „Kater“ ausschlafen zu lassen und spielte bis in die frühen Morgenstunden Videospiele, trank Bier und rauchte Marihuana. Bevor er ins Bett ging, schaute er nochmal nach J und musste feststellen, dass dieser kurz zuvor infolge des Heroinkonsums verstorben war. Hätte D ärztliche Hilfe herbeigeholt, hätte J noch bis mindestens eine Stunde vor seinem Tod gerettet werden können.

**Bearbeitervermerk:** Wie hat sich D nach dem StGB strafbar gemacht? Es ist davon auszugehen, dass das Überlassen des Heroins von D an J ein strafbares Verhalten iSd § 29 I 1 Nr. 6 lit. b BtMG ist.